

Merkblatt

zum Anerkennungsverfahren von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik in Rheinland-Pfalz

(Herausgeber: Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, Referat 4529, Stand: 12/2019)

I. Grundlage der Anerkennung

Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik werden auf Grundlage der Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüflingBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S. 3), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt.

II. Voraussetzungen für die Anerkennung

Nach § 3 Abs. 1 PrüflingBaustatikVO werden auf Antrag Personen anerkannt, die

- a) ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
- b) die für die Tätigkeit eines Prüffingenieurs für Baustatik erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Baustatik, der Werkstoffkunde und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften haben,
- c) mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; Zeiten einer technischen Bauleitung können höchstens bis zu drei Jahren angerechnet werden,
- d) als Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind und diese Tätigkeiten vor der Anerkennung mindestens zwei Jahre ausgeübt haben (Eigenverantwortlich tätig ist,
 1. wer als Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
 2. wer
 - a) sich mit mindestens einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Baustatik, einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, einer

Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,

b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und

c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben nach der PrüflingBaustatikVO selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder

3. wer als hauptberuflich Lehrender an Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach der PrüflingBaustatikVO stehen.),

e) nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben eines Prüflingenieurs für Baustatik gewachsen sind und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen werden,

f) durch ihre Leistungen als Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Bauvorhaben der Klassen 4 und 5, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,

g) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,

h) den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben und

i) nachweisen, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500 000,00 EUR für Personenschäden und 500 000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO können Personen nicht anerkannt werden, die

j) im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsrechtlich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind,

- k) als Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig sind,
- l) in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, stehen, das ihre unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
- m) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- n) in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden ist oder sie nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind,
- o) wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Tätigkeit als Prüferingenieur für Baustatik ergibt oder
- p) durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden sind.

III. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung kann für eine der Fachrichtungen

Massivbau oder

Metallbau oder

Holzbau

oder für mehrere dieser Fachrichtungen gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis (z. B. Geburtsurkunde),
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, *)
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde; das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein,
5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchst. b), c) (Anlage 3), d) bis i), wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchst. b),

*) siehe Anhang ("Hinweise")

- c) und f) durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses (siehe Abschnitt IV) nachzuweisen ist,
6. ein Verzeichnis (nach Fachrichtungen getrennt), der vom Antragsteller bearbeiteten Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (statisch und konstruktiv schwierigen Tragwerke) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Bauherrschaft, der Art der von dem Antragsteller geleisteten Arbeiten sowie der Stellen und Personen, die die von dem Antragsteller aufgestellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben, *)
 7. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
 8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO (Buchst. j) bis p)) nicht vorliegen,
 9. Angaben über etwaige Niederlassungen,
 10. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist,
 11. eine Erklärung über bisher auch in anderen Ländern erfolgte Bewerbungen um Anerkennung als Prüflingenieur für Baustatik / Bautechnik oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit (Anlage 2).

Der Antragsteller hat auch anzugeben, in welcher Gemeinde in Rheinland-Pfalz er sich als Prüflingenieur für Baustatik niederzulassen beabsichtigt.

Für die Antragstellung an das Ministerium der Finanzen ist ausschließlich das Antragsformular (Anlage 4) zu verwenden, dem die Antragsunterlagen und Nachweise in der vorgegebenen Reihenfolge geheftet (Ösenhefter), beizufügen sind.

**Anträge auf Anerkennung sind
für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau bis spätestens zum
30. März 2020
jeweils 3-fach einzureichen.**

*) siehe Anhang ("Hinweise")

IV. Prüfungsverfahren

Die oberste Bauaufsichtsbehörde prüft die allgemeinen Anerkennungs-voraussetzungen.

Ob ein Antragsteller die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wird nach § 5 Abs. 1 PrüflingBaustatikVO von dem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss bescheinigt.

Der Prüfungsausschuss urteilt ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten und in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und zur absoluten Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet.

In einem ersten Schritt bescheinigt der Prüfungsausschuss die Qualifikation des Antragstellers anhand seiner Bewerbungsunterlagen, insbesondere seines Bautenverzeichnisses. Daraus muss erkennbar sein, dass er eine langjährige Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt und mit der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten (z. B. Prüfung von Standsicherheitsnachweisen) betraut gewesen ist. Er darf dabei auch keine einseitige Tätigkeit ausgeübt, sondern muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aus unterschiedlichen Teilbereichen bearbeitet haben.

Bei einer positiven Bescheinigung der vorgelegten Tätigkeitsnachweise empfiehlt der Prüfungsausschuss als zweiten Schritt die Einladung des Antragstellers zur abzunehmenden Prüfung (§ 6 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO) gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die abzunehmende Prüfung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form.

V. Abzunehmende Prüfung

Die zur Prüfung zugelassenen Antragsteller werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde zum Termin für die schriftliche Prüfung geladen.

Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor. Er formuliert die Aufgaben, die vornehmlich aus der Praxis kommen sollen.

Vor Prüfungsbeginn haben sich die zur Prüfung zugelassenen Antragsteller durch Lichtbildausweis auszuweisen.

In den für jede Fachrichtung getrennt durchzuführenden Prüfungen werden den Antragstellern jeweils ca. 5 - 6 Aufgaben in Form von kurzen Auszügen aus fehlerbehafteten statischen Berechnungen vorgelegt. Die Aufgaben können mehrere

Fehler beinhalten. Die „Fehler-Themen“ werden möglichst breit über das gesamte Fachgebiet gestreut. Zum Prüfumfang gehören auch die angrenzenden Fachbereiche, so weit sie zum Aufgabenfeld des Prüflingenieurs in der Praxis gehören (Grundbau, Bauphysik). Es können aber auch Fragen zum Kenntnisstand bauaufsichtlicher Vorschriften, der Werkstoffkunde oder der aktuellen Normenentwicklung und deren theoretischen Hintergründe gestellt werden.

An Hilfsmitteln werden netzunabhängige Taschenrechner und Grundnormen benötigt. Jegliche Fachliteratur ist zugelassen. Die Benutzung von Notebooks o. ä. und Handys während der Aufgabenbearbeitung ist untersagt.

Zwischen den einzelnen Aufgaben werden jeweils kurze Pausen sowie eine Mittagspause eingelegt.

Zu Beginn der Prüfungen wird den Antragstellern der Ablauf bekannt gegeben, und es werden ihnen allgemeine Hinweise zu den Aufgaben und der Bearbeitungszeit mitgeteilt. Die Aufgaben können mehrere Fehler beinhalten. Alle aufgezeigten Fehler sind nicht nur kenntlich zu machen, sondern insbesondere auch zu begründen und mindestens prinzipiell richtig zu stellen.

VI. Ergebnis der Prüfung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen erstellt der Prüfungsausschuss seine Bescheinigungen für die oberste Bauaufsichtsbehörde und empfiehlt die Anerkennung oder Ablehnung der Antragsteller als Prüflingenieure für Baustatik.

In jeder Fachrichtung sind maximal 50 Punkte erreichbar, wovon zum Bestehen der Prüfungen eine Mindestzahl von 27,5 Punkten (55 %) notwendig ist.

VII. Abschluss des Prüfungsverfahrens

Die oberste Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung als Prüflingenieur für Baustatik durch Bescheid. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellenden zu tragen.

VIII. Verfahren nach § 8 PrüflingBaustatikVO

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der PrüflingBaustatikVO rechtmäßig niedergelassen sind, können Verfahren nach § 8 PrüflingBaustatikVO über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die

einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abwickeln
(www.eap.rlp.de , www.einheitlicher-ansprechpartner.rlp.de).

Hinweise

zur Anfertigung des Lebenslaufs mit beruflichem Werdegang
und des Bautenverzeichnisses

Lebenslauf mit beruflichem Werdegang

Der Lebenslauf muss neben den wesentlichen Angaben zur Person eine lückenlose Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges umfassen.

Die einzelnen Phasen der beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Studiums sind nach ihren charakteristischen Merkmalen zu detaillieren.

Zum Beispiel:

- | | |
|--------------------------|---|
| Juni 1987 - Dez.
1989 | Angestellter in Fa. N.N., beschäftigt mit der selbstständigen Anfertigung der stat. Nachweise für Stahlbetonbauwerke, vornehmlich des Hallen- und Industriebaues, mit statisch konstruktiver Betreuung der Zeichner bei der Anfertigung der Schal- und Bewehrungszeichnungen. |
| Jan. 1990 - Dez.
1994 | Angestellter im techn. Büro der Fa. N.N. als Projektleiter mit 8 Mitarbeitern (Statiker, techn. Zeichner). Konstruktionsfestlegung, Koordination bei der Detailbearbeitung, Verhandlungsführung und Überwachung; davon während 15 Monaten Fachbauleiter auf einer Kraftwerksbaustelle o. g. Baufirma. (Technische Betreuung der Bauausführung allgemein, der Bewehrungsarbeiten, der Betonherstellung und der Montagearbeiten). |
| Jan 1995 - heute | Selbstständiger beratender Ingenieur für Hoch- und Tiefbauten mit 5 techn. Mitarbeitern (1 Dipl.-Ing., 1 Ing.grad., 3 techn. Zeichner). |

Bautenverzeichnis

Das Bautenverzeichnis soll über die gesamte Zeit der beruflichen Tätigkeit Aufschluss geben, wobei insbesondere auf die letzten 10 Jahre vor der Antragstellung Wert gelegt wird. Es müssen nicht alle, insbesondere einfache und in der Konstruktion gleichartige Bauwerke, einzeln aufgeführt werden. Diese können nach Konstruktionsmerkmalen zu Gruppen zusammengefasst und durch Anzahl und Zeitraum der Bearbeitung abgegrenzt werden.

Aus dem Bautenverzeichnis muss erkennbar sein, dass der Antragsteller eine langjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten (z. B. baustatische Prüfungen) für überdurchschnittlich schwierige Bauvorhaben besitzt. Er darf dabei auch keine einseitige Tätigkeit ausgeübt, sondern muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Ingenieurbauwerke aus unterschiedlichen Teilbereichen bearbeitet haben.

Statisch und konstruktiv schwierige Bauvorhaben sind solche, die der Klasse 4 und 5 der Anlage 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) zuzuordnen sind und somit mindestens einen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad haben.

Hinsichtlich des Nachweises der Bearbeitung von statisch und konstruktiv schwierigen Bauvorhaben aller Teilbereiche (T) der beantragten Fachrichtung wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die Fachrichtung Massivbau

sind aufgestellte Standsicherheitsnachweise oder vergleichbare Tätigkeiten (z. B. baustatische Prüfungen) für die nachfolgend genannten Teilbereiche 1 bis 10 zu benennen:

1. vielfach statisch unbestimmte Tragwerke
2. schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung zu erbringen ist
3. Verbundkonstruktionen

4. verankerte Stützwände oder statisch unbestimmte Flachgründungen oder ebene oder räumliche Pfahlgründungen, jeweils schwierig, oder besondere Gründungsverfahren sowie Unterfahrungen und Baugrubenverbau
5. Tragwerke mit Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung
6. Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt wird und nachgewiesen ist
7. statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke unter Einwirkung von Vorspannung oder vorgespannte Fertigteile ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
8. mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind
9. Stahlbetonbecken oder Stahlbetonbehälter oder einfache Trägerroste oder einfache orthotrope Platten oder einfache Rotationsschalen
10. Kranbahnen oder Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen

Für die Teilbereiche 1 bis 9 müssen aber auch jeweils aufgestellte Standsicherheitsnachweise benannt werden. Sonstige schwierige Tragwerke können zusätzlich benannt werden.

Für die Fachrichtung Metallbau

sind aufgestellte Standsicherheitsnachweise oder vergleichbare Tätigkeiten (z. B. baustatische Prüfungen) für die nachfolgend genannten Teilbereiche 1 bis 8 zu benennen:

1. vielfach statisch unbestimmte Tragwerke
2. Fachwerke
3. schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung zu erbringen ist
4. Stahlverbundkonstruktionen
5. Tragwerke mit Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung
6. Hallentragwerke mit Kranbahnen oder Maste oder Schornsteine
7. Tankbauwerke aus Stahl oder Behälter oder Silos
8. Traggerüste oder vorgehängte Fassaden oder Hochregallager

Für die Teilbereiche 1 bis 7 müssen aber auch jeweils aufgestellte Standsicherheitsnachweise benannt werden. Sonstige schwierige Tragwerke können zusätzlich benannt werden.

Für die Fachrichtung Holzbau:

sind aufgestellte Standsicherheitsnachweise oder vergleichbare Tätigkeiten (z. B. baustatische Prüfungen) für die nachfolgend genannten Teilbereiche 1 bis 6 zu benennen:

1. vielfach statisch unbestimmte Tragwerke
2. ebene bzw. räumliche Fachwerke
3. schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel zu erbringen ist
4. Tragwerke mit Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung
5. Hallentragwerke des Ingenieurholzbaus
6. Leimholzkonstruktionen oder Holzverbundkonstruktionen

Sonstige schwierige Tragwerke können zusätzlich benannt werden.

Bei der Darstellung der schwierigen Bauvorhaben ist besonders auf eine kurze, die typischen Merkmale der Konstruktion kennzeichnende Beschreibung zu achten sowie Art und Umfang der eigenen Tätigkeit anzugeben. In der Spalte Bauwerkscharakteristik sollen auch die entsprechenden Teilbereiche der jeweiligen Fachrichtung angegeben werden. Es sind außerdem der Bauherr und Bauort, das Jahr der Bearbeitung und, soweit möglich, der Prüfer zu benennen. Bei prüfender Tätigkeit soll auch der Aufsteller angegeben werden. Das Bautenverzeichnis wird zweckmäßig in Tabellenform zusammengestellt, wozu Anlage 1 als Muster dienen soll. Die Bauwerksdarstellung ist nach den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau zu trennen. Jede Fachrichtung ist zu untergliedern in „Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen“, „Technische Bauleitung“ und „vergleichbare Tätigkeiten“.

Technische Bauleitung

Unter der geforderten Bauleitertätigkeit ist insbesondere die ingenieurmäßige Betreuung der Bauausführung (Fachbauleitung) sowie die Bauüberwachung im bauaufsichtlichen Sinn zu verstehen und nicht unbedingt die Tätigkeit des üblichen Firmenbauleiters, dessen Hauptarbeitsgebiete in der Regel der Baubetrieb, die Organisation und die wirtschaftlichen Belange sind. Vielmehr sollen bei Betreuung

oder Überwachung der praktischen Ausführung von Bauwerken Kenntnisse und Erfahrungen aus der Sicht des Ingenieurs gesammelt werden, die bei der statisch-konstruktiven Prüfung von Bauvorhaben nutzbringend eingebracht werden können.

Sonstige fachliche Tätigkeit

Über Veröffentlichungen oder eine Mitwirkung in Fachausschüssen sind gegebenenfalls Angaben auf einem gesonderten Blatt zu machen.

Verzeichnis der bearbeiteten Bauwerke

Zeitraum	Bauwerk	Bauwerkscharakteristik Teilbereich (T)	Art der Tätigkeit	Bauherr	Prüfer bzw. Aufsteller
Zum Beispiel: <u>Massiv- bau</u>					
1991	4-gesch. Wohn- u. Ge- schäftshaus	Mauerwerksbau mit Stahlbetondecken T 1	Aufstellung d. stat. Be- rechnung u. Kontrolle d. Bewehrungszeichnun- gen		
1991	13-gesch. Wohnhoch- haus	Aussteifungskerne, Wand- und Deckenscheiben in Stahlbeton, obere Geschosse in Mauerwerk T 1, T 2, T 8	Anfertigung einer Lastenzusammen- stellung zur Vorabdimensionierung der Fundamente. Aufstellung der endgültigen stat. Berechnung mit einem weiteren Statiker		
1992-94	5 ein- bzw. 2-feldrige Platten- brücken	schlaff bewehrte bzw. vorge- spannte Stahlbeton fahrbahnplatten auf bewehrten Widerlagerwänden T 7	Aufstellung der stat. Berechnungen für die Überbauten u. Überwachung der Vorspannarbeiten		
1995	Wirtschafts- gebäude für Uni-Klinik	Stahlbetonskelettkonstruktion mit Tonnenschalendach Grundfläche 12,4 x 28 m T 1, T 2, T 9	Aufstellung der stat. Berechnung und Anfertigung der Bewehrungszeichnun- gen		
1995-98	kreis- förmiger Wasserbe- hälter Ø 32 m mit Pumpen- haus	schlaff bewehrte Kreiszyinderschale. Stahlbetondecke aufgelagert auf Behältermantel u. 8 im Behälter ringförmig angeordneten Stahlbetonstützen T 1, T 9	Gesamte technische Bearbeitung des Objektes als verantwortlicher Grup- penleiter, stat.-konstr Überwachung der Aus- führung		

Zeitraum	Bauwerk	Bauwerkscharakteristik Teilbereich (T)	Art der Tätigkeit	Bauherr	Prüfer bzw. Aufsteller
<u>Metallbau</u>					
1993	Umbau einer Laborhalle aus Stahl zu einem Fertigungsgebäude	Stahlrahmenkonstruktion mit Decken aus Stahlbeton, Ausfachungen u. Zwischenwände in Mauerwerk (ca. 65 t Stahlkonstruktion) T 1, T 3, T 4	Bestandsaufnahme, Entwurf der Neukonstruktion u. Berechnung derselben		
1999	Maschinenhalle in Stahl mit Zwischenbühnen	Zweigelenkrahmen auf Einzel- fundamenten m. Trapezblecheindeckung Grundfläche 25,5 x 40,2 m, H = 7,08 m T 1	Anfertigung der stat. Berechnung, Festlegung von Konstruktionsdetails, Überwachung der Ausführung		
<u>Holzbau</u>					
1994	Lagerhalle	Koppelpfetten, Holzleimbinder (L = 26 m) auf eingespannten mehrteiligen Stützen aus Holz, Grundfläche ca. 8000 m ² T 1, T 5, T 6	Anfertigung der stat. Berechnung, Massenermittlung, Fachbauleitung		
1996	Saalbau für Kirchengemeinde	Asbestzementplatten auf Schalung, Koppelpfetten, asym. Dreigelenkrahmen mit angehängter Zwischendecke, keilgezinkte Rahmenecken L = 12 m, H = 5 bis 8 m T 1, T 3	Aufstellung der stat. Berechnung und Anfertigung der Konstruktionszeichnungen		
1999	Tennishalle	Dreigelenkrahmen, davon Riegel in Brettschichtholz, Stiele aus Walzprofilen. Biegesteife Rahmenecke mit Stahlschuh Spannweite ca. 37 m, Grundfläche 2.500 m ² T 1, T 3, T 4, T 5, T 6	Gesamte techn. Bearbeitung zusammen mit 1 Ingenieur u. 1 Zeichner, Überwachung der Ausführung		

Name:

ERKLÄRUNG

Ich habe mich für die beantragte(n) Fachrichtung(en) schon einmal in einem anderen Land um Anerkennung als Prüferingenieur für Baustatik / Bautechnik oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit beworben (§ 4 Abs. 1 PrüflingBaustatikVO).

Hinweis: Es müssen nur die Bewerbungen angegeben werden, bei denen eine Ablehnung aus fachlichen Gründen (wegen Nichtbestehens der Prüfung) erfolgte.

ja

nein

Wenn ja:

Fachrichtung	Jahr	Bundesland
Massivbau		
Metallbau		
Holzbau		

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Muster zum Nachweis der Tätigkeiten gemäß II.c) des Merkblatts

Zeitraum	Aufstellung von Stand sicherheitsnachweisen	Vergleichbare Tätigkeiten (z. B. baustat. Prüfung)	Technische Bauleitung
07/90 – 12/91	16 Monate		2 Monate
01/92 – 09/95	30 Monate		6 Monate
10/95 – 12/98	18 Monate	9 Monate	4 Monate
01/99 – 12/00	21 Monate	17 Monate	3 Monate
Insgesamt:	85 Monate	26 Monate	15 Monate

1. Aufstellung: **85 Monate \geq 60 Monate**
2. Technische Bauleitung: **15 Monate \geq 12 und \leq 36 Monate**
3. Aufstellung + Vergl. Tätigkeiten + T. Baul.: **126 Monate \geq 120 Monate**

Kriterien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PrüflingBaustatikVO

Aufstellung:

Es sind mindestens 5 Jahre (60 Monate) nachzuweisen.

Technische Bauleitung:

Es ist mindestens 1 Jahr (12 Monate) nachzuweisen; maximal werden 3 Jahre (36 Monate) angerechnet.

Vergleichbare Tätigkeiten:

Keine Mindestvorgaben.

Nachweis der Tätigkeiten gemäß II.c) des Merkblatts

Zeitraum	Aufstellung von Stand sicherheitsnachweisen	Vergleichbare Tätigkeiten (z. B. baustat. Prüfung)	Technische Bauleitung
----------	--	--	--------------------------

Insgesamt:

- | | |
|---|---|
| 1. Aufstellung: | Monate \geq 60 Monate |
| 2. Technische Bauleitung: | Monate \geq 12 und \leq 36 Monate |
| 3. Aufstellung + Vergl. Tätigkeiten + T. Baul.: | Monate \geq 120 Monate |

Antragstellerin/Antragsteller

Datum des Antrags

Telefon/Telefax

Privatanschrift

E-Mail-Adresse

Ministerium der Finanzen
Abteilung 5 – Referat 4529
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüflngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S. 3), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die bauaufsichtliche Anerkennung als Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Baustatik nach § 1 Abs. 1 PrüflngBaustatikVO für folgende Fachrichtung(en) (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Massivbau

Metallbau

Holzbau

Folgende Unterlagen und Nachweise sind meinem Antrag gemäß § 4 PrüflngBaustatikVO beigelegt (siehe auch Abschnitt III Merkblatt):

1. Staatsangehörigkeitsnachweis/Geburtsurkunde (Abs. 2 Nr. 1 PrüflngBaustatikVO)
2. Lebenslauf mit lückenloser Angabe meines beruflichen Werdegangs sowie meiner beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (Abs. 2 Nr. 2 PrüflngBaustatikVO i. V. m. „Hinweise“ Merkblatt)
3. Fotokopien meiner Abschlusszeugnisse von Hochschulen mit Diplomurkunde (Abs. 2 Nr. 3 PrüflngBaustatikVO)
4. Fotokopien aller Zeugnisse über meine bisherige Beschäftigung (Abs. 2 Nr. 3 PrüflngBaustatikVO)
5. Führungszeugnis (Original) (Abs. 2 Nr. 4 PrüflngBaustatikVO) oder

eine Erklärung, dass ich einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gestellt habe

6. Zeittennachweis (Abs. 2 Nr. 5 PrüflingBaustatikVO i. V. m. Anlage 3/3a Merkblatt)

7. Nachweis meiner beruflichen Tätigkeit (Abs. 2 Nr. 5 PrüflingBaustatikVO)

Ich bin seit dem _____ als Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig als

Alleininhaberin/Alleininhaber meines Ingenieurbüros (Name und Anschrift)

Mitglied eines Zusammenschlusses (Name und Anschrift) von Ingenieuren, Architekten, Prüflingen oder Prüfsachverständigen

und nehme darin eine rechtlich gesicherte leitende selbstständige Stellung ein auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen als

Die vertragliche Regelung des Zusammenschlusses ist beigelegt hauptberuflich Lehrende/Lehrender im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung

Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist beigelegt

und

besitze keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftlichen Interessen und vertrete keine fremden Interessen dieser Art, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach der PrüflingBaustatikVO stehen

8. Nachweis über meine Haftpflichtversicherung (Abs. 2 Nr. 5 PrüflingBaustatikVO)

9. Bautenverzeichnis (Abs. 2 Nr. 6 PrüflingBaustatikVO i. V. m. Anlage 1 Merkblatt)

10. Verzeichnis von Personen, die über meine fachliche Eignung Auskunft geben können (Abs. 2 Nr. 7 PrüflingBaustatikVO)

11. Angaben über etwaige Niederlassungen (Abs. 2 Nr. 9 PrüflingBaustatikVO)

12. Angaben über eine etwaige Beteiligung (Abs. 2 Nr. 10 PrüflingBaustatikVO)
Ich bin
Ich bin nicht
an einer Gesellschaft beteiligt, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist
13. Angaben zu früheren Bewerbungen (Abs. 1 Satz 2 PrüflingBaustatikVO i. V. m. Anlage 2 Merkblatt)
- 14.
- 15.

Zu meinem Antrag erkläre ich:

- A. Meinen derzeitigen Geschäftssitz habe ich in Rheinland-Pfalz
- B. Als Prüflingenieurin/Prüflingenieur für Baustatik beabsichtige ich mich in
niederzulassen
- C. Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO liegen nicht vor

III. Einwilligungen

Ich willige ein, dass

das Ministerium der Finanzen weiteren Schriftverkehr mit mir auch per E-Mail führen darf, auch soweit im Schriftverkehr personenbezogene Daten verwendet werden oder auf personenbezogene Daten verwiesen wird. Die Einwilligung erstreckt sich auch auf Schriftverkehr des Ministeriums der Finanzen mit dem für die Erteilung der Bescheinigung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss. ¹

Die Einwilligung für vorgenannte Punkte kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

¹ Ein gesicherter Datenversand ist nur bei verschlüsseltem E-Mail-Verkehr (z. B. De-Mail oder qualifizierter elektronischer Signatur) gewährleistet. Ausnahmen des vorgegebenen gesicherten Datenversands bedürfen der vorherigen Einwilligung in Schriftform.

IV. Sonstiges

Mir ist bekannt, dass der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 PrüflingBaustatikVO durch eine Bescheinigung des bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschusses erteilt wird und die hierfür anfallenden Kosten von mir zu tragen sind und dass für die Anerkennung als Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Baustatik gesonderte Gebühren nach lfd. Nr. 3.4.1 - Anlage 1 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVBl. S. 409), erhoben werden.

Es ist darüber hinaus bekannt, dass die für die Erteilung der Bescheinigung notwendigen Daten dem Prüfungsausschuss übermittelt werden (siehe auch Punkt III).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller)

Ihre Daten werden im Rahmen der Bearbeitung des Antrags und – im Falle einer positiven Bescheidung – Verwaltung der Anerkennung elektronisch verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:
<https://fm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.